



Satzung

für die Kindertagesstätte der

Ev.-Luth. Bartholomäus Kirchengemeinde Boostedt

Nach Artikel 25, Abs. 1 und 3 (Satz 4) der Verfassung der Ev. – Luth. Kirche in Norddeutschland hat der Kirchengemeinderat der Ev.-Luth. Bartholomäus-Kirchengemeinde in der Sitzung am 25.10.2023 die nachstehende Kindertagesstättensatzung beschlossen.

Die kirchenaufsichtliche Genehmigung durch den Kirchenkreisvorstand wurde ~~am~~ im Januar 2024 erteilt.

Präambel

Die evangelische Kindertagesstätte ist eine sozialpädagogische Einrichtung mit einem eigenen Betreuungs-, Erziehungs- und Bildungsauftrag, der in kirchlicher Verantwortung selbständig wahrgenommen wird.

Die Kindertagesstättenarbeit hat Teil am Auftrag der Kirche, das Evangelium von Jesus Christus in Wort und Tat zu bezeugen. Sie ist Dienst der Ev.-Luth. Kirche in Norddeutschland an Eltern und Kindern, unabhängig vom religiösen Bekenntnis und von der Nationalität der Familien.

Zur Erfüllung des Familien unterstützenden Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsauftrages ist die Zusammenarbeit zwischen den Mitarbeitenden und den Eltern* erforderlich. Die Eltern wirken bei wichtigen Entscheidungen der Kindertagesstätte mit.

Inhaltsverzeichnis

Präambel	1
§ 1 Geltungsbereich und Rechtsform	2
§ 2 Anzuwendende Vorschriften	2
§ 3 Angebot der Kindertagesstätte	2
§ 4 Öffnungszeiten, Ferienregelung, Sonderdienste	2
§ 5 Aufnahme.....	3
§ 6 Abmeldung und Kündigung.....	3
§ 7 Regelung für den Besuch der Einrichtung	4
§ 8 Gesundheitsvorsorge	4
§ 9 Versicherungen	5
§ 10 Mitwirkung der Erziehungsberechtigten	5
§ 11 Gebühren.....	5
§ 12 Inkrafttreten	5

* Eltern im Sinne dieser Satzung sind auch allein erziehende Elternteile, Verwandte, in deren Haushalt das Kind lebt, sowie Pflegeeltern. Im Satzungstext wird der Begriff Erziehungsberechtigte angewandt.



§ 1 Geltungsbereich und Rechtsform

- (1) Diese Kindertagesstättenatzung gilt für alle Standorte der Kindertagesstätte der Ev.-Luth. Bartholomäus Kirchengemeinde Boostedt.
- (2) Die Kindertagesstätte ist eine unselbständige Anstalt des öffentlichen Rechts.

§ 2 Anzuwendende Vorschriften

Die Arbeit der Kindertagesstätte geschieht nach Maßgabe dieser Kindertagesstättenatzung auf der Grundlage der nachstehenden Rechtsvorschriften

- Gesetz zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechts (Kinder- und Jugendhilfegesetz - KJHG) vom 26. Juni 1990 (BGBl. S. 1163)
- Gesetz zur Stärkung in der Kindertagesbetreuung und zur finanziellen Entlastung von Familien und Kommunen (KiTa-Reformgesetz) vom 12. Dezember 2019
- Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen (Kindertagesstättengesetz – KiTaG in der Fassung vom 12.12.2019).
- Die für die Kindertagesstättenarbeit in der Ev.-Luth. Kirche Norddeutschland maßgebenden Vorschriften (Verfassung der Nordkirche, Kirchengesetze, Tarifverträge).
- Kirchengesetz über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD-Datenschutzgesetz – DSG-EKD)
- Sowie weitere Gesetze und Vorschriften mit Bezug auf die Arbeit in und mit Kindertagesstätten

in der jeweils gültigen Fassung.

§ 3 Angebot der Kindertagesstätte

Die Kindertagesstätte nimmt Kinder vom ersten Lebensjahr bis zum Schuleintritt gemäß der Kriterien zur Platzvergabe (in der jeweils gültigen Fassung) auf, unabhängig von Beeinträchtigungen oder Religion, sofern freie Plätze vorhanden sind.

§ 4 Öffnungszeiten, Ferienregelung, Sonderdienste

- (1) Die Kindertagesstätte ist in der Regel von Montag bis Freitag in der Zeit von 7.00 bis max. 16.00 Uhr geöffnet.
Bei veränderten Bedarfen können die Öffnungszeiten durch Beschluss des Kirchengemeinderats verändert werden.
- (2) Die Kindertagesstätte ist an den Werktagen zwischen Weihnachten und Neujahr geschlossen. In den Sommerferien Schleswig-Holsteins schließt die Kita für zwei Wochen.
- (3) Werden Gruppen auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus anderen zwingenden Gründen vorübergehend geschlossen oder in ihrem Betrieb eingeschränkt, besteht kein Anspruch auf Aufnahme des Kindes in eine andere Gruppe, Notgruppe oder auf Schadensersatz. Eine Erstattung der Gebühr aus diesem Grund erfolgt nicht.



§ 5 Aufnahme

- (1) Die Aufnahme des Kindes erfolgt auf Antrag der Erziehungsberechtigten zu dem Zeitpunkt, zu dem die Kita einen Betreuungsplatz anbieten kann. Der Platz muss innerhalb von 4 Wochen nach Aufnahmedatum angetreten werden.
- (2) Die Aufnahme von Kindern ist durch die Zahl der verfügbaren Plätze begrenzt. Übersteigt die Zahl der Aufnahmeanträge die der verfügbaren Plätze, wird gemäß der Kriterien zur Platzvergabe entschieden.
- (3) Die Festlegung des allgemeinen Aufnahmeverfahrens erfolgt in Abstimmung mit dem Beirat. Es gelten die Aufnahmekriterien in der jeweils gültigen Fassung.
- (4) Zusagen bzw. Absagen an die Eltern für einen Kita- oder Krippenplatz erfolgen bis spätestens zum 01. März des Jahres; später angemeldete Kinder erhalten zeitnah eine Zu- bzw. Absage.

§ 6 Abmeldung und Kündigung

- (1) Eine Abmeldung des Kindes ist unter Beachtung von Absatz (2) in der Regel nur zum Ende des Betreuungsjahres (31. Juli) möglich. Die Abmeldung des Kindes muss in diesem Fall von den Eltern bis zum 31. Mai schriftlich bei der Leitung der Einrichtung vorgelegt werden. Aus pädagogischen und betriebstechnischen Gründen (z. B. Sommerferien) kann einer Abmeldung oder Kündigung zum 31. Mai und 30. Juni nicht entsprochen werden.
- (2) Bei Kindern, die im laufenden Betreuungsjahr schulpflichtig werden (§ 22 Absatz 1 SchulG), endet das Betreuungsverhältnis entgegen Absatz 1 automatisch zum 31. Juli. Das Betreuungsverhältnis kann bis zum Tag der Einschulung verlängert werden. Der Wunsch auf Verlängerung muss in diesem Fall von den Eltern bis zum 31. Mai schriftlich bei der Leitung der Einrichtung angezeigt werden.
- (3) In Ausnahmefällen (z.B. Umzug) können Erziehungsberechtigte das Betreuungsverhältnis mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende mit schriftlicher Begründung kündigen. Der Träger muss der Kündigung zustimmen.
- (4) Die Kündigung von Randzeitenbetreuung ist jeweils zum 31.12. und zum 31.07. eines Jahres möglich. Darüber hinaus ist die Kündigung einer Randzeitenbetreuung jederzeit möglich, wenn für diese Betreuungszeit ein Kind auf der Warteliste steht.
- (5) Werden die Gebühren über einen Zeitraum von mehr als drei Monaten unbegründet nicht gezahlt, kann die Betreuung des Kindes eingestellt werden.
- (6) Der Träger kann das Betreuungsverhältnis aus wichtigen Gründen kündigen, insbesondere wenn das Kind in der erforderlichen Weise nicht gefördert werden kann oder die Förderung der übrigen Kinder der Gruppe erheblich beeinträchtigt wird oder sich die Eltern der Zusammenarbeit mit dem KiTa-Personal verweigern. In diesem Fall wird versucht, eine Lösung mit den Eltern und zuständigen Behörden herbei zu führen.
- (7) Der Träger erhebt zur Erfüllung der Aufgaben nach der Präambel dieser Satzung die notwendigen Daten der Kinder und ihrer Erziehungsberechtigten.



§ 7 Regelung für den Besuch der Einrichtung

- (1) Der regelmäßige Besuch der Einrichtung ist Voraussetzung für eine kontinuierliche Förderung des Kindes. Kann das Kind die Einrichtung nicht besuchen, haben die Erziehungsberechtigten dies der Leitung oder der Gruppenleitung unverzüglich mitzuteilen. Bei einer Anwesenheit des Kindes von weniger als 80%, behält sich der Träger grundsätzlich vor, den Kita Platz zu kündigen. Dies gilt auch für die Randzeiten.
- (2) Die Aufsichtspflicht obliegt Kraft Gesetzes (§ 1631, BGB) den Personensorgeberechtigten, in der Regel den Erziehungsberechtigten. Für die Dauer des Besuchs der Einrichtung wird die Aufsichtspflicht auf den Einrichtungsträger übertragen. Der Träger setzt bei der Erfüllung seiner Verpflichtung pädagogisch ausgebildetes und qualifiziertes Personal ein.
- (3) Die Mitarbeitenden übernehmen das Kind in den Räumen der Einrichtung und übergeben es am Ende der Betreuungszeit wieder in die Aufsichtspflicht der Erziehungsberechtigten bzw. von ihnen beauftragte Personen.
- (4) Für den Weg zur Einrichtung sowie für den Nachhauseweg sind allein die Erziehungsberechtigten aufsichtspflichtig. Ein nicht schulpflichtiges Kind kann nur dann ohne Begleitung nach Hause entlassen werden, wenn vorab eine schriftliche Erklärung der Erziehungsberechtigten in der Kindertagesstätte hinterlegt wurde.
- (5) Hat das Kindertagesstättenpersonal aus pädagogischen Gründen Bedenken dagegen, dass das Kind seinen Heimweg allein antritt, sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet, für die Abholung Sorge zu tragen. Wird dies abgelehnt, kann die Kündigung des Betreuungsverhältnisses durch den Träger der Kindertagesstätte erfolgen.
- (6) Mit der Einrichtung ist schriftlich zu vereinbaren, von welcher Person das Kind abgeholt wird und ob bestimmte Personen als Begleitperson ausgeschlossen sind.
- (7) Zur Teilnahme am Kita Alltag sind alle notwendigen Unterlagen auszufüllen, die die Eltern bei Aufnahme des Kindes in der Kita erhalten.
- (8) Kinder im Elementarbereich, die über die Halbtagsbetreuung hinaus in der Kita betreut werden, nehmen am Mittagstisch teil. Krippenkinder nehmen grundsätzlich am Mittagstisch teil.

§ 8 Gesundheitsvorsorge

- (1) Bei Erkrankung des Kindes ist die Einrichtung zu benachrichtigen.
- (2) Kranke Kinder dürfen die Kita nicht besuchen, es gilt das Merkblatt der Unfallkasse Nord. Bei Erkrankung des Kindes oder eines Haushaltsangehörigen des Kindes an einer übertragbaren Krankheit ist dies der Leitung der Einrichtung unverzüglich mitzuteilen. Solange die Gefahr einer Krankheitsübertragung besteht, darf das Kind die Einrichtung nicht besuchen.



§ 9 Versicherungen

- (1) Kinder sind für die Zeit ihres Aufenthaltes durch die gesetzliche Unfallversicherung versichert. Dies beinhaltet:
 - auf dem direkten Weg zur Kindertagesstätte sowie auf dem direkten Nachhauseweg,
 - während des Aufenthaltes in der Kindertagesstätte innerhalb der Öffnungszeiten,
 - bei allen Tätigkeiten, die sich aus dem Besuch der Kindertagesstätte ergeben. Im Gebäude, auf dem Gelände und außerhalb der Kindertagesstätte, z. B. bei externen Unternehmungen.
- (2) Alle Kinder sind über den Sammelunfallversicherungsvertrag der Ev.-Luth. Kirche in Norddeutschland unfallversichert.
- (3) Besuchskinder und andere Gäste, die an einer Veranstaltung der Kindertagesstätte teilnehmen, sind ebenfalls über den Sammelunfallversicherungsvertrag der Ev.-Luth. Kirche in Norddeutschland unfallversichert.
- (4) Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, einen Unfall, den das Kind auf dem Weg zur Kindertagesstätte oder auf dem Nachhauseweg hat, der Leitung der Kindertagesstätte unverzüglich zu melden, damit die Kindertagesstätte ihrer Meldepflicht gegenüber der Unfallversicherung nachkommen kann.
- (5) Verlust, Verwechslung und Beschädigung der Kleidung und anderer mitgebrachter Gegenstände des Kindes sind nicht versichert. Eine Haftung wird nicht übernommen.

§ 10 Mitwirkung der Erziehungsberechtigten

Die Mitwirkung der Erziehungsberechtigten erfolgt gemäß § 32 des Kita-Reformgesetzes sowie die §§ 17, 18 KiTaG. Dazu bilden die Eltern eine Elternvertretung, die sich aus den in den Gruppen gewählten Elternvertreter*innen zusammensetzt. Die Elternvertretung entsendet zwei Delegierte in den Beirat der Kita. Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung für den Beirat der Einrichtung

§ 11 Gebühren

Für die Nutzung der Kindertagesstätte werden von den Erziehungsberechtigten Gebühren nach der jeweils geltenden Gebührenordnung erhoben. Die Höhe der Gebühren wird im § 31 Kita-Reformgesetz geregelt.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft und gleichzeitig tritt die Satzung in der Fassung vom 01.08.2020 außer Kraft.

Boostedt, den 20.02.2024



Pastor Ralph-Martin Appel





Hartmut David